

EUR 1.000.000.000
0,75 % Euro-Länderschatzanweisung von 2018/2028

ISIN DE000 A2NBGG 9
LEI 529900QAEEZOGUK5F293

Emissionsbedingungen

§ 1

- (1) Die 0,75 % Euro-Länderschatzanweisung von 2018/2028 (die "**Länderschatzanweisung**") der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, des Landes Rheinland-Pfalz, des Saarlandes und des Landes Schleswig-Holstein (im Folgenden "**Länder**" genannt) im Gesamtnennbetrag von

EUR 1.000.000.000
(in Worten: Euro eine Milliarde)

ist in 1.000.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen (die "**Teilschuldverschreibungen**") von je EUR 1.000 eingeteilt.

- (2) Die Teilschuldverschreibungen sind in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist. Die Globalurkunde trägt die Unterschriften von jeweils mindestens einem zeichnungsberechtigten Vertreter der Länder und die Kontrollunterschrift eines Kontrollbeauftragten der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main.
- (3) Es werden keine einzelnen Teilschuldverschreibungen ausgegeben. Den Inhabern von Teilschuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gemäß den Bestimmungen und Regeln der Euroclear Bank SA/NV, Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können.

§ 2

Die Länderschatzanweisung wird am 25. September 2028 zum Nennbetrag zurückgezahlt.

§ 3

Die Länderschatzanweisung wird vom 25. September 2018 (der "**Valutierungstag**") (einschließlich) an bis zum 25. September 2028 (ausschließlich) mit jährlich 0,75 % verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 25. September eines jeden Jahres fällig, erstmalig am 25. September 2019. Die Zinsen werden taggenau berechnet (actual/actual Methode nach ICMA 251). Fällt der vorgesehene Fälligkeitstag von Kapital und Zinsen nicht auf einen Tag, an dem das TARGET-System und die Banken in Frankfurt am Main geöffnet sind, so

ist Zinsfälligkeitstag und Zahlungstermin der unmittelbar folgende Bankarbeitstag. Die Inhaber von Teilschuldverschreibungen sind nicht berechtigt, aufgrund einer solchen Verschiebung weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen zu verlangen.

§ 4

Die Länder haften für alle sich aus der Länderschatzanweisung ergebenden Zahlungsverpflichtungen anteilig mit jeweils 225/1000 des Ganzen (Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Saarland und Schleswig-Holstein) sowie mit 100/1000 des Ganzen (Rheinland-Pfalz).

§ 5

Die Länder werden Kapital und Zinsen so rechtzeitig am jeweiligen Fälligkeitstag bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, zur Verfügung stellen, dass die Gutschrift der anteiligen Quoten auf den Konten der jeweiligen Depotbanken der Länderschatzanweisung zur Weiterleitung an die Gläubiger fristgerecht erfolgen kann. Das Saarland übernimmt die Zahlstellenfunktion.

§ 6

Die Länderschatzanweisung ist weder durch die Länder noch durch den Gläubiger kündbar. Sie ist nach § 1807 Absatz 1 Ziffer 2 BGB mündelsicher und nach § 125 VAG sicherungsvermögensfähig. Die Länderschatzanweisung ist mit Börseneinführung eine refinanzierungsfähige Sicherheit des Europäischen Systems der Zentralbanken.

§ 7

Bekanntmachungen, welche die Länderschatzanweisung betreffen, werden unverzüglich im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Zur Rechtswirksamkeit genügt die ordnungs- und fristgemäße Bekanntmachung.

§ 8

Sollte eine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung, soweit rechtlich zulässig, entspricht.

§ 9

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main. Die Länderschatzanweisung unterliegt deutschem Recht.